

Satzung des Vereins „Handwerk mit Verantwortung e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Handwerk mit Verantwortung“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung, die beim Amtsgericht Wetter (Ruhr) zu beantragen ist.
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Wetter (Ruhr); er hat einen Nebensitz in Düsseldorf (Ort der einzurichtenden Geschäftsstelle).

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein bundesweiter Zusammenschluss von engagierten und interessierten Menschen, die sich einer ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sehen und dies transparent, verlässlich und glaubhaft umsetzen und weitertragen wollen. Er unterstützt insbesondere das deutsche Handwerk bei der Umsetzung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte als Beitrag gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung.

In diesem Kontext werden folgende Leitprinzipien vom Verein „Handwerk mit Verantwortung“ verfolgt:

- Achtung der Natur sowie die Beachtung des Vorsorgeprinzips;
- Achtung und Förderung von Mitmenschen;
- Achtung grundlegender Nachhaltigkeitsprinzipien im Betrieb.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - den Austausch zwischen Mitgliedern und interessierten Zielgruppen;
 - Informationsarbeit zur Aufklärung von interessierten Zielgruppen;
 - Veröffentlichungen und Publikationen sowie informelle Beratungen;
 - Veranstaltungen;
 - Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft;
 - die Teilnahme am nationalen wie internationalen Nachhaltigkeitsdiskurs;

- Förderung akteursübergreifender Kooperationen.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihren Vertreter bzw. durch eine mit Vollmacht versehene Person vertreten. Darüber hinaus haben sie dem Vorstand einen Ansprechpartner zu benennen und Änderungen diesbezüglich entsprechend mitzuteilen.
- (4) Der Verein kann zudem Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Personen sein. Das angedachte Ehrenmitglied muss sein Einverständnis zur Ernennung dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - den Verein in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - unwahre Tatsachen über den Verein verbreitet;
 - nicht öffentliche Informationen nach außen trägt oder
 - in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins schadet oder die Arbeit des Vereins in erheblicher Weise stört.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beiträge

- (1) Mitglieder leisten eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag und werden vor Festlegung in der folgenden Mitgliederversammlung hierzu gehört.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und des Erlöschens der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen; Rückforderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Kassiererin / dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 26 BGB), wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung vor den Wahlgängen beschlossen wird, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein und werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestimmen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Festlegung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit;
 - Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den / die Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erhalten Ersatz der Ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Aufwendungen sind entsprechend nachzuweisen.
- (8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus abgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer berufen. Diese/r ist als besondere/r Vertreterin / Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie / Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (10) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die Arbeit des Vereins begleitet und ihn bei grundlegenden Fragen unterstützt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Person der Kassenprüfung;
 - Entlastung des Vorstands und der Person der Kassenprüfung;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auf postalischem oder elektronischem Weg durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als jeweils dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet gewesen ist.
- (4) Mitgliederversammlungen finden so oft statt, wie es erforderlich ist, aber mindestens einmal im ersten Quartal eines Geschäftsjahres. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die / den Versammlungsleiter/in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Mitgliederversammlung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter/in).
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom / von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in, die zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr geprüft.
- (2) Der / Die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung vor den Wahlgängen beschlossen wird, für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Person darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Gegenstand der Kassenprüfung ist, ob die Vereinsmittel der Satzung entsprechend verwendet worden sind und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ein Bericht durch die prüfende Stelle (§ 11 Abs. 2) zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall und Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburger Stiftung für Wirtschaftsethik mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.